



Pflanzenschutz-Warndienst

Allgemein

Informationen zum Pflanzenschutz

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind die Gebrauchsanleitungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Anwender-, Verbraucher- und Umweltschutz zu beachten.

Nr. 1 vom 5. Januar 2026 (Woche 2)

Thema: Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmittel

Pflicht zur Aufzeichnung bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln müssen Aufzeichnungen führen. Dies ist schon seit vielen Jahren im EU-Recht und im deutschen Pflanzenschutzrecht geregelt. Die Europäische Kommission hat in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564 vom 10. März 2023 festgelegt, dass ab 1. Januar 2026 neue Pflichten hinzukommen:

1. Der Anwender muss unter anderem folgende **zusätzliche Angaben** aufzeichnen:
 - die Art der Verwendung (z.B. Freilandflächen, Nichtkulturland, geschlossene Räume, Saatgutbehandlung),
 - die Zulassungsnummer des Mittels,
 - die Lage der Flächeneinheit, z.B. aus dem geodatenbasierten Antrag auf flächenbezogene Agrarförderung (InVeKoS-Nr.) oder einen GPS-Punkt,
 - die Bezeichnung der Kulturpflanze nach EPPO-Code (z.B. HORVW für Wintergerste),
 - den Einsatzort/ die Flächennutzung nach EPPO-Code (z.B. YXBAM für Wege und Plätze, eine Form des Nichtkulturlandes),
 - sofern durch Zulassung vorgeschrieben den Zeitpunkt der Anwendung (Uhrzeit) und/ oder das BBCH- Stadium.

Rechtsverbindlich ist der Text der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564 vom 10. März 2023: [EU-Verordnung zu Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel](#).

Im Anhang der Verordnung ist festgelegt, welche Angaben aufzuzeichnen sind. Für Anwendungen in geschlossenen Räumen wie Gewächshäuser oder Lager und für die Behandlung von Saat- und Pflanzgut gelten besondere Vorgaben, die ebenfalls im Anhang der Verordnung dargestellt sind.

Farm Management- und Informationssysteme (FMIS), elektronische Acker-Schlagkarteien und andere kostenpflichtige Angebote werden voraussichtlich ab 2026 automatisch die neuen gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Im Zweifelsfall sollte man beim jeweiligen Anbieter nachfragen.

2. Die Aufzeichnungen müssen **elektronisch in einem maschinenlesbaren Format** vorliegen, was in Deutschland auf das Jahr 2027 verschoben wurde. Die schriftlichen Aufzeichnungen müssen dann nach spätestens 30 Tagen in das elektronische Format umgewandelt werden, wenn die Mitgliedstaaten nichts anderes festlegen.



Hintergrund ist die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2025/2203 vom 31. Oktober 2025. Diese erlaubt allen EU-Mitgliedstaaten eine Verschiebung der Pflicht zur elektronischen und maschinenlesbaren Aufzeichnung um ein Jahr auf den 1. Januar 2027. Mit dem Gesetz zur Anpassung des Pflanzenschutzgesetzes an unionsrechtliche Regelungen vom 22. Dezember 2025 gilt ab 1. Januar 2026 der neu gefasste § 11 des Pflanzenschutzgesetzes. Dort wurde national geregelt, dass die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 auch schriftlich geführt werden können.

Achtung: Die zusätzlichen Angaben (siehe unter Nr. 1, z. B. Zulassungsnummer, geografische Lage, BBCH-Stadium usw.) sind trotzdem ab dem 1. Januar 2026 aufzuzeichnen! Es wird daher empfohlen, bereits ab 2026 elektronische Systeme zu nutzen, bei denen alle Angaben für eine rechtskonforme Dokumentation hinterlegt sind.

Hinweis: Besonders für kleine Betriebe und den Gartenbau steht ab 2026 „**PSM-DOK**“ als ein kostenfreies Angebot des amtlichen Pflanzenschutzdienstes zur Verfügung. Der Freistaat Sachsen ermöglicht allen sächsischen Anwendern von Pflanzenschutzmitteln die kostenfreie Nutzung dieses Angebotes. Die Speicherung der Daten erfolgt nur lokal auf dem Endgerät des Nutzers, sodass die Datenhoheit auch weiterhin beim Betrieb bzw. Anwender verbleibt.

„**PSM-DOK**“ wird unter <https://www.psmdok.de> im Internet bereitgestellt und in den nächsten Tagen für alle sächsischen Anwender von Pflanzenschutzmitteln freigeschaltet.